

Art. 20

- (1) Der Landtag wählt aus seiner Mitte ein Präsidium, bestehend aus einem Präsidenten, dessen Stellvertretern und den Schriftführern.
- (2) Zwischen zwei Tagungen führt das Präsidium die laufenden Geschäfte des Landtags fort.
- (3) Der Landtag gibt sich eine Geschäftsordnung.